

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Selters



### **Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taunus), Ortsteil Eisenbach; Bebauungsplan für die Teilbereiche 1. „Festhalle/ Festplatz“, 2. „Schießstand“, 3. „Kompensationsfläche“.**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat am 31.10.2007 den  
Bebauungsplan für die Teilbereiche 1. „Festhalle/ Festplatz“, 2. „Schießstand“,  
3. „Kompensationsfläche“ nach § 10 BauGB und die mit dem Bebauungsplan  
aufgestellten örtlichen Bauvorschriften (bauordnungsrechtliche Festsetzun-  
gen) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

**Der Bebauungsplan wird mit Vollendung dieser Bekanntmachung wirksam.**

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und dem Umweltbe-  
richt mit zusammenfassender Erklärung im Bauamt der Gemeindeverwaltung  
Selters (Taunus) Niederselters, Brunnenstraße 46, Bauamt -Zimmer 1-  
während der allgemeinen Dienststunden

<b>montags bis mittwochs</b>	<b>von 07.30 – 12.30 und von 13.00 – 16.00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>von 07.30 – 12.30 und von 13.00 – 18.30 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>von 07.30 – 12.30 Uhr</b>

eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft  
verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

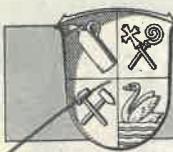
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichne-  
ten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach §  
214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die  
Verletzungen nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich  
gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendma-  
chung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll,  
darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 u. 4 BauGB über die Entschädigung von  
den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über  
die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche  
wird hingewiesen.

Selters (Taunus), den 27. Juni 2008

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus)  
Dr. Zabel, Bürgermeister

60



## Bekanntmachungen der Gemeinde Selters

### **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Selters (Taunus) Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taunus), Ortsteil Eisenbach; Bebauungsplan für die Teilbereiche 1. „Festhalle/Festplatz“, 2. „Schießstand“, 3. „Kompensationsfläche“.**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat am 31. 10. 2007 den Bebauungsplan für die Teilbereiche 1. „Festhalle/Festplatz“, 2. „Schießstand“, 3. „Kompensationsfläche“ nach § 10 BauGB und die mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften (bauordnungsrechtliche Festsetzungen) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

**Der Bebauungsplan wird mit Vollendung dieser Bekanntmachung wirksam.**  
Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht mit zusammenfassender Erklärung im Bauamt der Gemeindeverwaltung Selters (Taunus) Niederselters, Brunnenstraße 46, Bauamt – Zimmer 1 – während der allgemeinen Dienststunden

<b>montags bis mittwochs</b>	<b>von 7.30 – 12.30 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>von 7.30 – 12.30 Uhr und von 13.00 – 18.30 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>von 7.30 – 12.30 Uhr</b>

eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzungen nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Selters (Taunus), den 27. Juni 2008

**Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Selters (Taunus)  
Dr. Zabel, Bürgermeister**